

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 11.11.2021

Nr.: 40

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 348 Sechste Amtliche Bekanntmachung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) 546
 - 349 Kreistagswahl 2019 – Wahlbekanntmachung.. 547
 - 350 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Entnahme von 928.560 m³ Grundwasser/Jahr zur Fortführung der Sanierung eines Grundwasserschadens auf dem TrÜbPl Altengrabow..... 548
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 351 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2020 des Wasserverbandes Burg... 549
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 352 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2020553
 - 353 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2020553
 - 354 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2020554
 - 355 Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 19.10.2021554
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land
2. Amtliche Bekanntmachungen**348**

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Sechste Amtliche Bekanntmachung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Die Zweite Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 13. Juli 2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 14. Jahrgang, Nr.: 26 vom 13. Juli 2021, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Rechtsverordnung zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 6. Oktober 2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 14. Jahrgang, Nr.: 35 vom 6. Oktober 2021, tritt mit Ablauf des 12. November 2021 außer Kraft und wird nicht erneut verlängert.

Danach durften außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen, soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser, Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV, Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder, Stadt- und Naturführungen, geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und alle öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV, mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen, ohne die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder Durchführung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort unter Aufsicht betreten werden.

Hintergrund ist die am 12. November 2021 in Kraft tretende Siebte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 9. November 2021.

Mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 9. November 2021 hat der Verordnungsgeber in § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV fortan festgelegt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet sind, soweit in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 100 und

1. die landesweite Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen) einen Wert von 5 oder
2. der landesweite Anteil der COVID-Patienten an den belegten Intensivbetten einen Wert von 5 vom Hundert

überschreitet und diese Werte mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauern, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 am darauffolgenden Werktag aufzuheben.

Maßgeblich sind hierbei die vom Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> und www.rki.de/covid-19-trends veröffentlichten Zahlen (§ 16 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV).

In Anbetracht dessen ergibt sich folg. Datenlage:

Tag	Sieben-Tage-Inzidenz LK JL	7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen für Sachsen-Anhalt	landesbezogene Auslastung der Intensivbetten mit Covid-19 infizierten Patienten in %
08.11.2021	172,3	6,83	8,00
09.11.2021	176,7	7,02	8,67
10.11.2021	170,0	6,51	8,93

(Quelle: RKI, Stand 11.11.2021)

Danach überschritt im Landkreis Jerichower Land an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100. Die landesweite Anzahl der hospitalisierten COVID-19-Fälle pro 100.000 Einwohner innerhalb eines 7-Tage-Zeitraums (7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen) übertraf ebenfalls an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 5. Nicht zuletzt lag auch der landesweite Anteil der COVID-Patienten an den belegten Intensivbetten ebenfalls über einem Wert von 5 vom Hundert an drei aufeinanderfolgenden Tagen.

Mithin liegen die Voraussetzungen der morgen in Kraft tretenden Regelung des § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV vor. Eine Verlängerung der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 13. Juli 2021 kommt daher nicht mehr in Betracht.

Nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 ff. der 14. SARS-CoV-2-EindV sind von der Testpflicht u. a. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen (geimpfte Personen) oder im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind (genesene Personen) sowie Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgenommen, soweit diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.

Burg, den 11. November 2021

gez. Barz
stellv. Landrat

349

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Kreistagswahl 2019 – Wahlbekanntmachung

Herr Heinz Baltus, Gommern, ist aus dem Kreistag des Landkreises Jerichower Land ausgeschieden. Herr Andreas Lange, Biederitz, rückt als zweiter nächstfestgestellter Bewerber für Herrn Heinz Baltus in den Kreistag nach.

Burg, den 9. November 2021

gez. Heinrich

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Entnahme von 928.560 m³ Grundwasser/Jahr zur Fortführung der Sanierung eines Grundwasserschadens auf dem TrÜbPl Altengrabow

Der Antragsteller beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von 928.560 m³ Grundwasser pro Jahr zur Fortführung der seit 2004 erfolgten Grundwassersanierungsmaßnahme. Das abgereinigte Grundwasser wird über Versickerungsgräben reinfiltiert.

Die zeitliche Befristung der dafür notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis 74-ba-2012-71380 vom 28. März 2012 ist abgelaufen. Da trotz der bisher erfolgreich durchgeföhrten Sanierung relevante Belastungen vorhanden sind, soll die Grundwassersanierung optimiert und fortgeführt werden.

Ziel der Maßnahme ist der dauerhafte Schutz der Trinkwasserfassung Drewitz.

Gemarkung:	Dörnitz	Flur:	2
	Drewitz		3

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.2 Spalte 2 (A) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, um das Zutagefordern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 1 Mio. m³.

Es handelt sich um eine Grundwassersanierungsmaßnahme, die uneingeschränkt der wesentlichen Verbesserung der Qualität des Grundwassers und des Schutzes der Trinkwasserfassung Drewitz dient. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeföhrten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie der Erläuterungsbericht über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung werden beim Landkreis Jerichower Land, Brandenburger Straße 100 in 39307 Genthin, Fachbereich Umwelt, Zimmer 337,

im Zeitraum vom

1. Dezember 2021 bis einschließlich 30. Dezember 2021

während der Sprechzeiten des Landkreises

Montag bis Mittwoch:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Lage (COVID-19) ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03921 - 949 7403 und unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln möglich.

Burg, den 4. November 2021

Im Auftrag
gez. Dreßler

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

351

Wasserverband Burg

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2020 des Wasserverbandes Burg

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg vom 14.07.2021 lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg beschließt:

A. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wird gemäß Anlage 7 zum § 9 EigBVO LSA wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	54.158.570,80 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
-	Anlagevermögen	50.544.266,33 EUR
-	Umlaufvermögen	3.613.143,10 EUR
-	Rechnungsabgrenzungsposten	1.161,37 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	Eigenkapital	5.284.606,98 EUR
	Sonderposten	9.866.051,92 EUR
	empfangene Ertragszuschüsse	14.338.205,52 EUR
	Rückstellungen	1.440.570,37 EUR
	Verbindlichkeiten	23.229.136,01 EUR
1.2	Jahresgewinn	437.132,02 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	7.232.243,08 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	6.795.111,06 EUR
B.	Der Jahresgewinn in Höhe von 437.132,02 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Dabei teilt sich der Jahresgewinn wie folgt auf die einzelnen Sparten auf:	
	-> Trinkwasser	256.947,75 EUR
	-> Schmutzwasser	124.491,33 EUR
	-> Niederschlagswasser	55.692,94 EUR
C.	Dem Verbandsgeschäftsführer, Herrn Mario Schmidt, wird für das Wirtschaftsjahr 2020 uneingeschränkt Entlastung erteilt.	

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserverband Burg, Burg

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg, Burg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Wasserverbandes Burg, Burg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsgeschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsgeschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden - für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden - Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsgeschäftsführer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Markkleeberg, den 18. Mai 2021

MARK-REV GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kathrin Broda
Wirtschaftsprüfer“

„Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 10/20

Genthin, 1. Juni 2021
1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Wasserverbandes Burg

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vorn 22. Juni 2018, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG vom 24.03.1997 i.d.F. vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179)

Die MARK-REV GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hauptstraße 101, 04416 Markkleeberg, prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 12. Januar 2021 den Jahresabschluss 2020 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserverbandes Burg. Bei der Prüfung waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 20. Mai 2021 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit Datum vom 18. Mai 2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2020 des Wasserverbandes Burg

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18. Mai 2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 beauftragte MARK-REV GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg den Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

gez. Pilz“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2020 liegen in der Zeit vom 02.12.2021 bis 10.12.2021 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme beim Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, öffentlich aus. Mit Bezug auf die bestehenden Covid-19-Maßnahmen wird darum gebeten, bei gewünschter Einsichtnahme vorher einen Termin zu vereinbaren (Sekretariat: 03921 / 93 63 11).

Burg, 2. November 2021

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

352

NJL-Nahverkehrsgesellschaft
Jerichower Land mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 23.06.2021 den Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.365.365,20 und einem Jahresüberschuss von Euro 71.814,43 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß **§ 322 HGB** erteilt.

Der Jahresüberschuss von Euro 71.814,43 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 06.12.2021 bis 09.12.2021 und vom 13.12.2021 bis 15.12.2021 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der **§§ 325 bis 328 HGB** bleiben unberührt.

gez. Geschäftsführung

353

PNV-Personennahverkehrs-
Gesellschaft Burg mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH hat am 23.06.2021 den Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.728.006,34 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß **§ 322 HGB** erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 06.12.2021 bis 09.12.2021 und vom 13.12.2021 bis 15.12.2021 in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der **§§ 325 bis 328 HGB** bleiben unberührt.

gez. Geschäftsführung

354

PNV-Personennahverkehrs-
Gesellschaft Genthin mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH hat am 23.06.2021 den Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.448.165,89 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß **§ 322 HGB** erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 06.12.2021 bis 09.12.2021 und vom 13.12.2021 bis 15.12.2021 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften **§§ 325 bis 328 HGB** bleiben unberührt.

gez. Geschäftsführung

355

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)

**Allgemeinverfügung
der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Sachsen-Anhalt (LLG)
über Maßnahmen zur Bekämpfung des
Asiatischen Laubholzbockkäfers
vom 19.10.2021**

Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG)¹ und des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)²; Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) betreffend der Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Landkreises Börde und des Landkreises Jerichower Land.

I.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurde an 63 Fundorten, im Gebiet des Landkreises Börde an einem Fundort und im Gebiet des Landkreises Jerichower Land an einem Fundort (Anlage 1) Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (im Folgenden ALB) festgestellt.

Die Koordinaten der Befallsbäume und die dazugehörige Quarantänezone sind jeweils in der aktuellen Version auf der Webseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (im Folgenden LLG) unter Themen, Pflanzenschutz, Asiatischer Laubholzbockkäfer verfügbar (<https://www.llg.sachsen-anhalt.de>). Zur Kontrolle des Befalls und Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers ordnet die LLG auf Grundlage der §§ 4 und 5 PflGesG und des § 6 PflSchG in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)³ folgende Maßnahmen an:

1. Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone)

Es wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (im Folgenden Quarantänezone) eingerichtet, das aus Befallszonen, Fällungszonen und Pufferzonen besteht. Um Bäume mit Befall durch den ALB (Befallszone) werden eine Fällungszone und eine Pufferzone eingerichtet. Beim Nachweis eines ALB außerhalb einer Befallszone

werden die Grenzen der Pufferzone überprüft und entsprechend angepasst. Ein abgegrenztes Gebiet wird auch eingerichtet beim Nachweis eines ALB in einer Lockstofffalle.

a) Befallszone

In einer Befallszone wurde das Auftreten des ALB bestätigt und sie umfasst alle Pflanzen, die vom ALB verursachte Symptome aufweisen.

b) Fällungszone

Fällungszonen sind Flächen um die Standorte der befallenen Bäume mit einem Radius von jeweils 100 m.

c) Pufferzone

Pufferzonen umfassen das Gebiet über die Grenzen der Fällungszonen hinaus mit einem Radius von mindestens 2 km, ausgehend von den Standorten der befallenen Bäume sowie ausgehend vom Standort des Nachweises eines ALB in einer Lockstofffalle.

Die exakte Ausbreitung der Quarantänezone kann der Anlage 3 entnommen werden, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Die Quarantänezone kann im Sachsen-Anhalt-Viewer in den Themenkarten der Kartenauswahl zu Land- und Forstwirtschaft, Asiatischer Laubholzbockkäfer unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/sachsen-anhalt-viewer.html> eingesehen werden.

2. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet

Im abgegrenzten Gebiet werden gemäß Anhang III Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die folgenden Maßnahmen getroffen:

2.1 Überprüfung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberchtigte sind verpflichtet auf Ihren Grundstücken im abgegrenzten Gebiet nach Abschnitt I Nummer 1 Laubgehölze ganzjährig alle zwei Monate auf Anzeichen eines Befalls mit dem ALB zu überprüfen.

Das sind insbesondere Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen, Saftfluss oder geschlüpfte Käfer (siehe Anlage 4). Dabei muss insbesondere auf die in Tabelle 1 aufgeführten spezifizierten Pflanzen geachtet werden.

Darüber hinaus ist die Überprüfung durch Mitarbeiter/innen der LLG und Beauftragte der LLG mindestens einmal im Jahr und in den von der LLG bestimmten Risikogebieten* mindestens viermal im Jahr zu dulden.

*Risikogebiete sind Gebiete bis 500 Meter Radius um einen befallenen Baum, um Natursteinhandlungen, um städtische Bereiche mit besonderer Bedeutung und Bereiche die von der LLG aufgrund der erfassten Daten dazu bestimmt werden.

Tabelle 1: Spezifizierte Pflanzen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
<i>Acer</i> spp.	Ahorn	<i>Fraxinus</i> spp.	Esche
<i>Aesculus</i> spp.	Kastanie	<i>Koelreuteria</i> spp.	Blasenbaum
<i>Alnus</i> spp.	Erle	<i>Platanus</i> spp.	Platane
<i>Betula</i> spp.	Birke	<i>Populus</i> spp.	Pappel
<i>Carpinus</i> spp.	Hainbuche	<i>Salix</i> spp.	Weide

<i>Cercidiphyllum</i> spp.	Kuchenbaum	<i>Tilia</i> spp.	Linde
<i>Corylus</i> spp.	Haselnuss	<i>Ulmus</i> spp.	Ulme
<i>Fagus</i> spp.	Buche		

2.2 Anzeigepflicht

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der gefundene Käfer sicherzustellen.

Befallsanzeichen sind Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Saftfluss (siehe Anlage 4).

Neben den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur unverzüglichen Meldung von Befall oder Befalls Verdacht mit dem ALB verpflichtet.

Fällungen von Laubgehölzen innerhalb der Quarantänezone sind der LLG mindestens 14 Tage vor Beginn der Fällung anzugeben.

Alle Meldungen sind schriftlich an die:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Sachsen-Anhalt (LLG)
Dezernat 23 - Allgemeiner Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg

oder per E-Mail an:
ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de

oder per Telefon an folgende Rufnummer: 03471 / 334 253 (LLG Sachsen-Anhalt)
zu richten.

2.3 Betretungsrecht, Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1, auf denen Laubgehölze stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der LLG Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten und Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LLG gemäß § 63 Absatz 1 PflSchG erforderlich sind.

2.4 Bekämpfung

Wird in dem abgegrenzten Gebiet an einer Pflanze Befall durch den ALB festgestellt, so wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der LLG gefällt und entsorgt. Die Maßnahmen sind von den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden.

2.5 Umgang mit spezifizierten Pflanzen und deren Teilen aus dem abgegrenzten Gebiet

Laubgehölze und Baumschnitt von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) mit einem Durchmesser von über 1 cm, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz, Hackschnitzel), die aus dem abgegrenzten Gebiet stammen oder die nicht aus dem abgegrenzten Gebiet stammen, aber in dieses eingebracht wurden, dürfen, um eine Verbreitung des ALB zu verhindern, nicht aus dem abgegrenzten Gebiet verbracht werden.

2.5.1 Jede Fällmaßnahme und jeder Transport von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) und deren Teilen innerhalb des abgegrenzten Gebietes oder aus dem abgegrenzten Gebiet heraus ist mindestens 2 Wochen vor der Fällung oder dem Transport der LLG anzugeben. Erforderliche Maßnahmen und die sachgerechte Behandlung sind mit der LLG abzustimmen.

Ausnahmen zur Anzeigepflicht sind Transporte im Auftrag der LLG und Kleinmengen entsprechend Ziff. 2.5.2.

Ob eine Verbringung innerhalb des abgegrenzten Gebietes oder aus dem abgegrenzten Gebiet heraus durchgeführt werden kann, entscheidet für Transporte und ähnliche Handlungen die LLG (Kontakt siehe Abschnitt I Nummer 2.2). Für Maßnahmen auf Anordnung der LLG bedarf es keiner gesonderten Anzeige.

- 2.5.2 Für die Entsorgung von Kleinmengen an Baumschnitt bis 5 m³ ist folgender Sammelplatz in dem abgegrenzten Gebiet eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG,
Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg.

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m³, ist die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Schnittgutes vor Beginn der Schnittmaßnahme mit der LLG abzustimmen.

- 2.5.3 Verbringung von spezifizierten Pflanzen:

Spezifizierte Pflanzen (gemäß Tabelle 1), auch aus Baumschulen, müssen vor der Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet einer Kontrolle durch die LLG oder von durch sie Beauftragte unterzogen werden.

Anzeigefrei ist der Transport von Pflanzen, die in der Zeit von November bis März, das heißt außerhalb der Flugzeit des ALB, in das abgegrenzte Gebiet verbracht und innerhalb desselben Zeitraums der betreffenden Jahre wieder aus dem Gebiet gebracht werden.

2.6 Pflanzung von Bäumen im abgegrenzten Gebiet

Die Pflanzung der in Tabelle 1 genannten Pflanzen ist in den Befalls- und Fällungszonen verboten. Die Pflanzung von Laubbäumen anderer Gattungen ist vor Beginn der Pflanzmaßnahme schriftlich bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

2.7 Anordnungen von Fällungszonen im Umkreis von befallenen Bäumen

Die LLG verfügt im Einzelfall, welche Pflanzen gemäß Tabelle 1 in den Fällungszonen (siehe Abschnitt I Nummer 1b) zu fällen sind. Die LLG entscheidet im Einzelfall, ob spezifizierte Pflanzen gemäß Tabelle 1 im Umkreis von 100 m Radius um befallene Bäume zu fällen sind. Die LLG ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

Aufwachsende Stockausschläge oder Naturverjüngung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 in Fällungszonen werden risikobasiert bewertet. Die wiederholte Entfernung dieses Aufwuchses kann angeordnet und im Auftrag und unter Überwachung der LLG durchgeführt werden.

II.

Die sofortige Vollziehung des Abschnitt I Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädlings verhindert werden muss.

III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 09.08.2025. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<https://www.llg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Gründe:

Die LLG erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Pflanzengesundheitsgesetz und dem Pflanzenschutzgesetz, in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes des Landes Sachsen-Anhalt (PflSch ZustVO)⁴.

Am 21.08.2014 wurde in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Im Jahr 2016 wurde der Befall an fünfzehn weiteren Fundorten bestätigt. Von Januar bis Juli 2017 wurde der Befall an vier neuen Fundorten (Neustädter See, Industriehafen und Stegelitzer Straße) bestätigt. Bis Ende 2018 wurden zwei weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Von Januar bis Mai 2019 wurden 12 neue Funde im Gewerbegebiet Nord, Am Hansehafen und vier weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Im Jahr 2020 wurde vom März bis Dezember an zwei Fundorten am Neustädter See und an einem Fundort im Gewerbegebiet Nord der Befall mit dem ALB an Bäumen nachgewiesen.

Der Fundort Nummer 5 vom 28.10.2014 im Glinderberger Weg befindet sich außerhalb eines Radius vom 2000 m um Fundorte, die nach September 2016 festgestellt wurden. Das Vorkommen des ALB in diesem Bereich wurde nach dem Fallenfang Nr. 10 vom 14.09.2016 in der Nähe vom Fundort Nr. 5 danach nicht mehr bestätigt.

Aus diesem Grund kann das abgegrenzte Gebiet von dieser Fundort-Koordinate ausgehend aufgehoben werden. Das gilt ebenso für das abgegrenzte Gebiet im Nord-Osten der Quarantänezone, welches wegen der Fällzonen am Ostufer der Elbe und der notwendigen Transportwege risikobasiert eingerichtet wurde. Funde oder Nachweise des ALB wurden in diesem Bereich nicht festgestellt.

Der ALB wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen⁵ legt Regeln für die Bestimmung der Pflanzengesundheitsrisiken, die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen, sowie Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß fest und ist als Pflanzengesundheitsverordnung Grundlage für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Schadorganismen in der Europäischen Union.

Als Schaderreger ist der ALB in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ in der Liste der prioritären Schädlinge aufgeführt. Am 9. Juni 2015 hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Am 10. Januar 2017 wurde im Bundesanzeiger der „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ vom 4. November 2016 des Julius Kühn-Institutes (JKI)⁷ nach § 1d Pflanzenbeschauverordnung⁸ veröffentlicht und ist nach § 3 PflGesG bei Entscheidungen der zuständigen Behörde über anzuwendende Maßnahmen zur Bekämpfung des ALB zu berücksichtigen. Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar. Um Fundorte ist eine Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Maßnahmen unter Abschnitt 1 Nummern 1 und 2 stützen sich auf § 5 PflGesG. Nach § 5 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 und im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG anordnen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung wurde nicht getroffen und Rechtsverordnungen stehen der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Anordnungen nach Abschnitt I Nummern 1 und 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG. Die Anordnungen stützen sich auf die Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 und die beschriebenen Verfahren und Maßnahmen nach dem Notfallplan und der Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des JKI.

Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot der Verbrennung von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 PflGesG stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie sind geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des ALB erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den im Notfallplan und der Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt.

Nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um die Befallszone herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO])⁹. Nach dem Auffinden des ALB im August 2014 ist es zu weiteren Eiablagen gekommen. An einzelnen Stellen in der Quarantänezone konnte sich der ALB bis zum geschlechtsreifen Käfer entwickeln und fortpflanzen. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu einer starken Schädigung der Äste der Baumkrone, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung der Befallszone erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt, so ist das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) entsprechend auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in vier aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallenen Bäume festzustellen sind und es auch keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen des ALB gibt. Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung sofort wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Abschnitt II der Allgemeinverfügung hat die Klage gegen dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit der Klage angegriffen wird. Beim oben genannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 PflGesG. Ordnungswidrig handelt, wer nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 PflGesG vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 4 PflGesG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel nach § 71 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)¹⁰ in Verbindung mit dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)¹¹ anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000,- € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Bernburg, 19.10.2021

gezeichnet
Prof. Dr. Falko Holz
Der Präsident

Anlagen:

- Anlage 1 Liste der Fundorte im Quarantänegebiet Magdeburg
- Anlage 2 Liste der Fallenfänge im Quarantänegebiet Magdeburg
- Anlage 3 Karte der Quarantänezone Magdeburg
- Anlage 4 Asiatischer Laubholzbockkäfer-Flyer der LLG

-
- ¹ Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG) vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2354)
 - ² Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2354)
 - ³ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einführung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* Motschulsky (ABl. L 146/26 vom 11.06.2015)
 - ⁴ Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts des Landes Sachsen-Anhalt (PflSch ZustVO) vom 30.05.2017 (GVBl. LSA 2017, 85)
 - ⁵ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4), zuletzt Berichtigung vom 25.2.2021 (ABl. L 65, S. 61 (2016/2031))
 - ⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 260/8 vom 11.10.2019)
 - ⁷ Bekanntmachung Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des Julius Kühn-Institutes vom 4. November 2016 (veröffentlicht am Dienstag, 10. Januar 2017, BAnz AT 10.01.2017 B5)
 - ⁸ Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BAnz AT 04.05.2017 V1)
 - ⁹ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)
 - ¹⁰ Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, 50, 51)
 - ¹¹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 682)

Anlage 1

Liste der Fundorte

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 63 Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) festgestellt. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt.

(Koordinaten der Fundorte im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	682340,49652	5784359,71875
2	682604,17593	5784903,22850
3	681865,66794	5785106,40665
4	682541,87001	5786106,72678
5	683081,53841	5788544,67965
6	683340,15241	5784660,68531
7	683154,15680	5784372,01722
8	682212,23212	5783247,90740
9	683332,75181	5784443,67664
10	683341,55383	5784412,93909
11	683223,30832	5784508,04642
12	683350,73483	5784509,63566
13	683302,68239	5783904,48945
14	683561,51799	5784026,99556
15	683560,27997	5784021,66000
16	683648,93979	5784216,98958
17	683626,04878	5784411,21540
18	683643,95508	5784431,13584
19	683704,07116	5784710,65500
20	683616,17492	5784370,09587
21	683518,01708	5783768,59655
22	683683,09417	5784624,06333
23	683846,70621	5785181,80590
24	683330,74948	5783905,09946
25	683306,23491	5783931,61076
26	682197,28828	5784607,97011
27	683623,29939	5784418,31640
28	683618,32521	5784440,54144
29	683683,88195	5784029,93139
30	683645,06088	5784048,06861
31	682794,74038	5784125,35126
32	683772,30839	5782583,10670
33	682795,60376	5784130,02302

Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate
34	682194,46360	5784581,83670
35	683745,01250	5784895,69880
36	682776,95940	5784857,03350
37	683121,86490	5784235,76720
38	683818,42570	5784741,09130
39	683110,82050	5784225,73560
40	683812,90611	5784742,41959
41	681131,48930	5784431,26786
42	682839,88247	5783385,04207
43	681634,46549	5786755,62754
44	681128,14324	5784428,42387
45	681035,05246	5785150,39828
46	680978,52746	5785102,58636
47	683244,74495	5786392,42911
48	683238,75280	5786384,14935
49	683255,13583	5786409,80340
50	683264,91485	5786425,29743
51	683269,48686	5786434,06045
52	683280,15488	5786458,06350
53	683283,71089	5786467,46152
54	683287,39390	5786477,24054
55	683293,61691	5786495,52857
56	683295,77591	5786505,56159
57	683297,55392	5786515,84861
58	683261,23184	5786417,15883
59	680908,11611	5785114,16304
60	680913,83852	5785143,90685
61	680973,37236	5785111,03170
62	680915,96102	5785147,81446
63	680890,30571	5785136,75269
64	680893,11207	5785136,97336
65	683022,94441	5786528,28006

Anlage 2

Liste der Fallenfänge

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen, Gewerbegebiet Nord und im Bereich des Wiesenparks wurde an 13 Fallenstandorten ein Nachweis des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) in Form eines Fallenfangs nachgewiesen. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einen Fallenstandort ein ALB nachgewiesen. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einen Fallenstandort der ALB nachgewiesen.

(Koordinaten der Fallenfänge im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

Fallenfang	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	683549,13000	5783905,32000
2	683608,70000	5784379,67000
3	682644,89088	5785744,70348

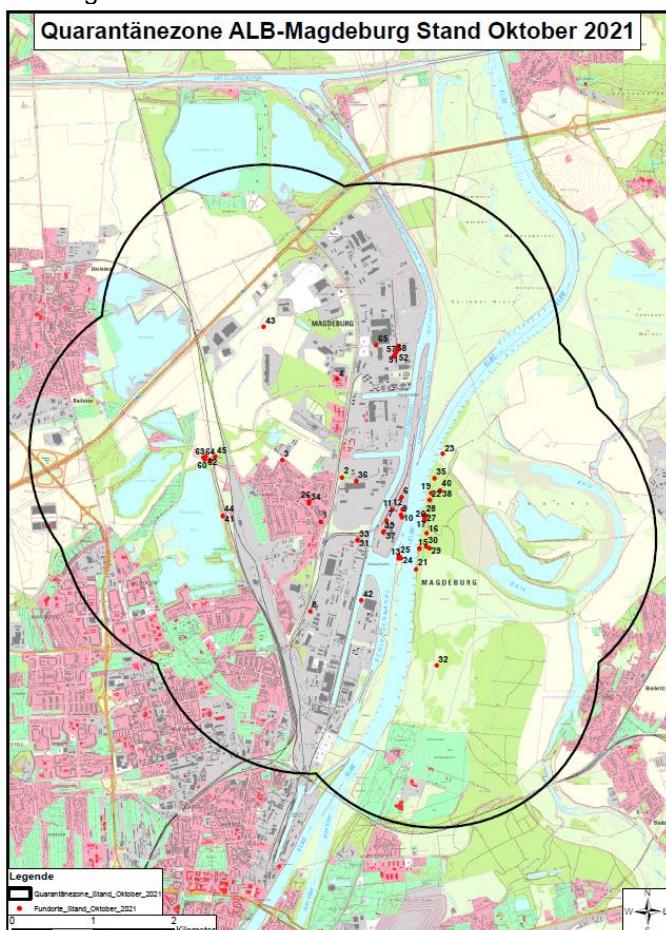
4	682475,55720	5785593,89067
5	683823,21511	5784730,02436
6	681766,19729	5785595,98089
7	682511,45947	5785736,13978
8	681066,83158	5784660,60638
9	683623,42000	5784738,17000
10	683180,83000	5788803,30000
11	684484,10800	5784143,96400
12	681052,22500	5784597,04800
13	684440,92559	5784259,89716
14	681027,89462	5784769,87344
15	680742,71800	5785223,55000

Anlage 3

Übersicht Quarantänezone Magdeburg einschließlich Karte

Die Abgrenzung der Quarantänezone kann im Sachsen-Anhalt-Viewer in den Themenkarten der Kartenauswahl zu Land- und Forstwirtschaft, Asiatischer Laubholzbockkäfer unter https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html abgerufen werden.

Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand. Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALB entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Diese Quarantänezone umfasst Gebiete der Stadtteile Rothensee, Eichenweiler, Neustädter See, Neue Neustadt, Neustädter Feld, Kannenstieg, Sülzegrund, Pfahlberg, Herrenkrug, des Industriehafens und des Gewerbegebietes Nord der Landeshauptstadt Magdeburg sowie den Adamsee und Barleber See und Teile der Gemarkungen Biederitz, Gerwisch, Lostau-Hohenwarte und Lostau im Landkreis Jerichower Land und Teile der Gemarkungen Glindeberg und Barleben und Börde.



Anlage 4

Flyer ALB der LLG

alle zwei Monate) auf Anzeichen von Befall zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, haben die Mitarbeiter und die Beauftragten der LLG ein Betretungsrecht der Grundstücke. Ohne Wirtschaftspflanzen kann sich der ALB nicht weiter vermehren. Die Anpflanzung von spezifizierten Wirtschaftspflanzen innerhalb der Befalls- und Fällzungszonen (100m um einen nachweislich befallenen Baum) ist verboten. Die Pflanzung von anderen Laubgehölzen ist der LLG vor Beginn der Pflanzmaßnahmen anzugeben. Bitte beachten Sie die aktuelle Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers der LLG. Diese finden Sie unter: <https://lg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/asiatischer-laubholzbockaefer/>.

Was tun bei Befallsverdacht?

Haben Sie einen befallsverdächtigen Baum gefunden, bitten wir Sie unverzüglich um eine Benachrichtigung unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

1. schriftlich an die

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt
Dezernat 23 Allgemeiner Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg
2. oder per E-Mail an
ALB@lg.mule.sachsen-anhalt.de
3. oder per Telefon an folgende Rufnummer
03471 334 - 253 (LLG Bernburg)

Dabei gilt: Besser drei Bäume zu viel als einen Baum zu wenig gemeldet!

Fangen Sie verdächtige Käfer möglichst ein und verwahren Sie diese in geschlossenen Behältern, bis ein Mitarbeiter der LLG den Verdacht überprüft hat.

Wird ein Befall rechtzeitig entdeckt, kann dieser unverzüglich bekämpft werden. Durch schnelles Handeln kann die Ausbreitung gestoppt und unsere Bäume geschützt werden.

Laubholz im Quarantänegebiet

Um zu verhindern, dass Käfer oder Larven im Holz unentdeckt das Quarantänegebiet verlassen, darf kein **Baumschnitt, Schnitholz oder Brennholz** von Laubbäumen aus dem Gebiet verbracht werden.

Für die Bürger steht ein Sammelpunkt zur Verfügung, bei dem Kleinmengen an Baumschnitt, Schnitholz oder Brennholz von Laubbäumen (bis 5 m³) kostenfrei angenommen werden.

Sammelpunkt:

Biopellet Magdeburg GmbH & Co.KG

Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg

Öffnungszeiten:

Mai - September: Mo - Do 9:00 - 18:00 Uhr

Oktober - April: Mo - Fr 9:00 - 18:00 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG)

Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg

Tel.: 03471 334 - 101

Mail: poststelle@lg.mule.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lg.sachsen-anhalt.de

Stand: August 2021, 8. Auflage, 1.000 St.

Bildnachweis: LLG

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung und Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.



SACHSEN ANHALT
Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB)

Anoplophora glabripennis Motschulsky

Informationen der Landesanstalt für
Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-9507

E-Mail: pressestelle@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungsräumen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.